



vom 29. Oktober bis 21. Dezember 2025
Theaterplatz
Baden / Switzerland

Reglement 2025

www.wunderdorf.ch

Veranstalter: Verein «WunderBaden», Theaterplatz 8a, CH-5400 Baden



Foto: David Schellenberg «Badener WunderDorf 2024»

Stand März 2025 | Version 14

Änderungen vorbehalten.

Alle Preisangaben exkl. MwSt. sofern nichts anderes vermerkt ist.

Die AGB's / Reglement bilden einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages
für Markthäuschen und Standplätze.

Inhalt

1. Allgemeine Informationen für Aussteller	2	4.3 Verkauf von Getränken	10
1.1 Veranstalter	2	4.4 Vereinbarung	
1.2 Veranstaltung	2	Standbetreiber/Stadt Baden	10
1.3 Ort	2		
1.4 Datum	2	5. Sonstiges	11
1.5 Öffnungszeiten	2	5.1 Anlieferung, Fahrzeuge	11
		5.2 Sortiment	11
2. Markthäuschen	3	5.3 Mehrwegsystem	12
2.1 Die verschiedenen Markthaus-Typen	3	5.4 Pfandsystem	12
2.2 Standplätze für Food-Trucks	3	5.5 Abfälle	12
2.3 Markthaus- und Standplatz-Zuteilung	4	5.6 Warenlager	13
2.4 Markthaus- und Standplatzbezug, Inventar	4	5.7 Toiletten	13
2.5 Rückgabe Markthaus oder Standplatz	4	5.8 Erscheinungsbild Markthaus	13
2.6 Nutzung Markthäuser	4	5.9 Verkaufspersonal	13
2.7 Während des Marktes	5		
		6. Pläne	14
3. Kosten	6	6.1 Situationsplan Theaterplatz	14
3.1 Grundmiete	6	6.2 An- und Wegfahrtsplan Theaterplatz	14
3.2 Zusatzkosten, Stromkosten	7		
3.3 Änderungen	8	7. Ausschluss	15
3.4 Werbemittel	8		
3.5 Sicherheitsleistung	8	8. Haftung der Standbetreiber	15
3.6 Anmeldefristen	8	8.1 Haftung	15
3.7 Umtriebsentschädigungen	8	8.2 Vorgehen bei Reparatur	15
4. Sicherheitsbestimmungen	9	9. Haftungsausschluss des Veranstalters	15
4.1 Behördliche Bewilligungen/Vorschriften	9		
4.2 Food-Stände und Food-Trucks	9	10. Marktverschiebung oder -absage	15



Das Wichtigste in Kürze

Für Standmieter

- Was:** Weihnachtsmarkt «Badener WunderDorf»
- Wann:** 29. Oktober bis 21. Dezember 2025
- Mietdauer:** Non Food: ein Wochenende oder mehrere Wochenenden; eine ganze Woche oder mehrere Wochen
Food: Etappe 1 oder Etappe 2 oder ganze Laufzeit
(siehe Art. 3.1)
- Anmeldefristen:** **Early Bird:** Anmeldeschluss 15. Mai 2025 (10% Rabatt auf Grundmiete - siehe Art. 3.6)
Anmeldeschluss regulär: 30. Juni 2025
- Öffnungszeiten:**
- | Obligatorische Öffnungszeiten | Obligatorische Öffnungszeiten | Maximale Öffnungszeiten (freiwillig) |
|--------------------------------------|--------------------------------------|---|
| Markt Non-Food: | Markt Food: | Markt Non-Food und Food: |
| Montag Ruhetag | Montag Ruhetag | Gemäss Öffnungszeiten |
| Di: 16 bis 21 Uhr | Di- Fr: 16 bis 22 Uhr | WunderBar |
| Mi- Fr: 16 bis 22 Uhr | Sa: 12 bis 22 Uhr | |
| Sa: 12 bis 22 Uhr | So: 12 bis 21 Uhr | |
| So: 12 bis 20 Uhr | | |
- Öffnungszeiten WunderBar:**
- | |
|------------------------|
| Montag Ruhetag |
| Di & Mi: 16 bis 22 Uhr |
| Do & Fr: 16 bis 24 Uhr |
| Sa: 12 bis 24 Uhr |
| So: 12 bis 22 Uhr |
- Anlieferzeiten für Mieter**
- | |
|---------------------------|
| Di- Fr: 09 bis 15:30 Uhr |
| Sa & So: 08 bis 11:30 Uhr |
- Fahrzeuge sind spätestens 30min vor Öffnung vom Platz zu entfernen.
- Sämtliche Stände müssen während den obligatorischen Öffnungszeiten ausgabebereit sein.
Das Ein-, Abräumen oder vorbereiten der Verkaufsware, resp. des Food Angebots ist zwingend ausserhalb der obligatorischen Öffnungszeiten zu erledigen.
- Einzug Mieter:** Wochenmietende: Montag oder Dienstag ab 13 Uhr. Wochenendmietende (nur Non Food): Freitag ab 10 Uhr
- Auszug Mieter:** jeweils sonntags Non Food: von 20:30 Food: 21:30 bis **max. 23 Uhr** oder montags von 8 bis 12 Uhr
- Getränke:** - Der Verkauf von alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränken ist Standmietern untersagt.
- **Mindestpreis** für nicht alkoholische Getränke: **CHF 5**
- Pfandsystem:** obligatorisch für PET Flaschen, Glas, Alu, Mehrwegbecher, Mehrweggeschirr
(Einweg Becher & -Geschirr sind untersagt (gem. Art. 5.3))
- Sortiment:** Das Angebot am Stand wird im Vertrag vereinbart- Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des OK's.
- Mietpreise:** siehe Art. 3.1
- Erscheinungsbild**
- Markthaus:** Das Markthaus muss einladend und festlich gestaltet werden und es ist auf gute Ausleuchtung zu achten. Es dürfen sowohl Tablare wie auch Regale an den Wänden befestigt werden. Schrauben bis 4mm Durchmesser, Tacker und Nägel sind erlaubt. Beim Auszug sind Schrauben, Tacker und Nägel durch den Mieter zu entfernen. Das Dach ist in keinsten Weise zu beschädigen. (siehe Art. 5.8)
- Verkaufspersonal:** Das Badener WunderDorf pflegt ein kundenorientiertes Image. Dazu trägt das gesamte Verkaufspersonal auf Platz massgebend bei. Das Verkaufspersonal aller Mieter muss jederzeit aufmerksam, freundlich und kundenorientiert sein. Ablenkung mittels elektronischer Mittel wie Handys etc. ist untersagt, wenn sich Kunden vor dem Stand aufhalten (gem Art. 5.9).



1. Allgemeine Informationen für Aussteller

1.1 Veranstalter «s'Badener WunderDorf»

Verein Wunder Baden

Theaterplatz 8a
CH-5400 Baden
Tel: +41 56 511 06 30 (Office)
Tel Platzchef: +41 56 511 06 33 (während Betrieb)
info@wunderdorf.ch
www.wunderdorf.ch

Bankverbindung/IBAN: CH22 0070 0114 8029 1466 9
MwSt.-No. CHE-189.919.224

1.2 Veranstaltung

«s'Badener WunderDorf 2025»

1.3 Ort

Theaterplatz, 5400 Baden

1.4 Datum

vom Mi. 29. Oktober 2025 bis So. 21. Dezember 2025

1.5 Öffnungszeiten

Obligatorische Öffnungszeiten

Markt **Non-Food**:

Montag Ruhetag

Di: 16 bis 21 Uhr
Mi- Fr: 16 bis 22 Uhr
Sa: 12 bis 22 Uhr
So: 12 bis 20 Uhr

Obligatorische Öffnungszeiten

Markt **Food**:

Montag Ruhetag

Di- Fr: 16 bis 22 Uhr
Sa: 12 bis 22 Uhr
So: 12 bis 21 Uhr

Maximale Öffnungszeiten (freiwillig)

Markt Non-Food und Food:

Gemäss Öffnungszeiten
WunderBar

Öffnungszeiten WunderBar:

Montag Ruhetag

Di & Mi: 16 bis 22 Uhr
Do & Fr: 16 bis 24 Uhr
Sa: 12 bis 24 Uhr
So: 12 bis 22 Uhr

Anlieferzeiten für Mieter

Di- Fr: 09 bis 15:30 Uhr
Sa & So: 08 bis 11:30 Uhr

Fahrzeuge sind spätestens 30min
vor Öffnung vom Platz zu entfernen.

Sämtliche Markthäuser und Food-Trucks müssen während den obligatorischen Öffnungszeiten geöffnet, personell besetzt und ausgabebereit sein. Ausgabebereit heisst beispielsweise, dass das Essen bereits warm verkauft werden kann.

Das Ein-, Abräumen oder vorbereiten der Verkaufsware / des Food Angebots ist zwingend ausserhalb der obligatorischen Öffnungszeiten zu erledigen.

Ruhetag: Montag (ganze Anlage geschlossen- Zugang nur auf Voranmeldung gestattet)

Das OK ist täglich, ausser Di Vormittag, verfügbar - das ist unser Ruhetag.

Der Veranstalter behält sich vor, die Öffnungszeiten vor oder während dem Markt anzupassen.

2. Markthäuschen

2.1 Die verschiedenen Markthaus-Typen

Alle Markthäuschen werden standardmässig mit einem Elektroanschluss 230V ausgestattet.

Markthäuschen klein:

Grösse Aussenmass:	2x2m
Fläche:	4m ²
Verkaufsfront:	1 (begehbar bei Bestellung)
Auslagetisch:	1 (demontierbar bei Bestellung)
Verschliessbare Türe:	1
Heizung:	Sache des Mieters (nur El. Heizungen erlaubt)
El.-Anschluss 230V:	1 (max. 2.5 kW)



Markthäuschen gross:

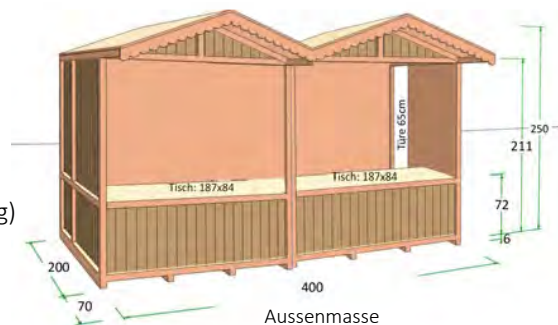
Grösse Aussenmass:	3x2m
Fläche:	6m ²
Verkaufsfront:	1 (begehbar bei Bestellung)
Auslagetisch:	1 (demontierbar bei Bestellung)
Verschliessbare Türe:	1
Heizung:	Sache des Mieters (nur El. Heizungen erlaubt)
El.-Anschluss 230V:	1 (max. 2.5kW)



Markthaus XL:

Doppeltes Markthaus ohne Zwischenwand

Grösse Aussenmass:	4x2m
Fläche:	8m ²
Verkaufsfronten:	2 (begehbar bei Bestellung)
Auslagetische:	2 (demontierbar bei Bestellung)
Verschliessbare Türe:	1
Heizung:	Sache des Mieters (nur El. Heizungen erlaubt)
El.-Anschluss 230V:	1 (max. 5kW)



2.2 Standplätze für Food-Trucks

Die durch den Veranstalter vorgegebenen Maximalmasse für Standplätze müssen zwingend eingehalten und dürfen nicht überschritten werden. Anhängervorrichtungen sowie Anhängerkupplungen und dergleichen dürfen nicht über den Standplatz hinausragen und dürfen kein Hindernis für Besucher und andere Standbetreiber darstellen. Vordächer und andersweitige Installationen oder Vorrichtungen dürfen nicht über den vorgegebenen Standplatz hinausragen. Bei Zuwiderhandlungen ist es dem Veranstalter ohne Vorankündigung erlaubt, entsprechende Korrekturen auf Kosten des Standplatzmieters vornehmen zu lassen oder eine Zusatzgebühr zu verlangen.

Die Bereitstellung des Anschlusskabels für Food-Truck Standplätze ist Sache des Mieters.

Zusätzliche Elektrozuleitungen, Tableaus und Installationen sind kostenpflichtig und werden durch den von uns vermittelten Drittanbieter direkt in Rechnung gestellt. Der Stromverbrauch ist im Non-Food-Bereich in der Miete inbegriffen, im Food-Bereich wird der Stormverbrauch leistungsabhängig verrechnet.



2.3 Markthaus- und Standplatz-Zuteilung

Die Stand- und Platzzuteilung nimmt der Veranstalter vor. In der Bewerbung genannte Platzierungswünsche werden entgegen-
genommen und – wenn möglich – berücksichtigt. Der Veranstalter ist jederzeit (auch während der Dauer des Badener Wunder-
Dorf's) berechtigt, dem Standbetreiber einen neuen Standort an anderer Lage zuzuweisen. Der Veranstalter haftet gegenüber
dem Standbetreiber nicht für finanzielle Einbußen oder sonstige Schäden, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines
Standes, Standplatzes oder durch einen Standortwechsel ergeben.

2.4 Markthaus- und Standplatz-Bezug und Inventarkontrolle

Der Einzug in die Markthäuser erfolgt bei Wochenmietenden jeweils montags oder dienstags ab 13 Uhr und für den Weekend-
market (Non Food) freitags ab 10 Uhr (vorherige Anmeldung bei Platzchef). **Die Durchfahrtsstrasse ist dabei jederzeit für den
Verkehr freizuhalten.** Wenn situativ möglich, ist es erlaubt, von 9:00 bis 15:30 auf den Theaterplatz zu fahren, auszuladen und
das Auto dann gleich wegzufahren. Idealerweise benützen Standbetreiber das Parkhaus «Theaterplatz» und bringen ihre Waren
mit dem Lift direkt auf den Platz.

Die einzelnen Übergabezeiten sind zwingend mit dem Platzchef abzusprechen. Das Zubehör und der Zustand des Markthauses
sind umgehend nach Bezug zu prüfen. Mängel wie defektes oder fehlendes Material sind dem zuständigen Platzchef vor Ort
innerhalb von 2 Stunden ab Bezug zu melden. Der Platzchef wird diese Mängel an Ort und Stelle prüfen und elektronisch
festhalten. Werden innert vorgegebener Frist keine Mängel gemeldet, so gilt das Markthaus/das Inventar als vollständig und
mängelfrei übernommen.

2.5 Rückgabe Markthaus oder Standplatz und Inventar

Das Markthaus sowie das Inventar sind vollständig und vollumfänglich gereinigt an den Veranstalter zurückzugeben. Mängel
werden protokolliert und auf Kosten des Standbetreibers vom Veranstalter behoben. u9

**Die Rückgabe hat jeweils sonntags, für Non Food von 20:30, für Food von 21:30, bis 23:00 oder montags von 08:00
bis 12:00 Uhr, nach Vereinbarung mit dem Platzchef, zu erfolgen.**

Nimmt der Standbetreiber an der Abgabe vom Markthaus und Inventar nicht teil oder verweigert er seine Mitwirkung bei der
Erstellung des Protokolls, gilt das vom Veranstalter erstellte Protokoll von ihm als genehmigt. Der Standbetreiber ist solange für
das Markthaus und das Inventar verantwortlich, bis der Platzchef die Rückgabe bestätigt.

Verpasst ein Standbetreiber den vertraglich vereinbarten Abgabetermin, muss der Stand durch den Veranstalter aufgebrochen,
ausgeräumt und das Material eingelagert oder entsorgt werden. Die Kosten dafür werden dem Standbetreiber in Rechnung
gestellt. Der Veranstalter trägt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des Materials. Die Kosten für die Reparatur
von Schäden, den Ersatz fehlender Elemente sowie die Reinigung des Markthauses trägt der Standbetreiber und werden ihm
mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Die Kosten für Mängel am Markthaus und für defektes Material werden vom
Drittanbieter in Rechnung gestellt. Die Kosten gelten als vom Standbetreiber anerkannt. Der Veranstalter behält sich vor,
verdeckte Mängel oder nachweislich höhere Schäden, die bei der Erstellung des Rückgabeprotokolls nicht oder nur unvollstän-
dig festgestellt werden konnten, nachträglich geltend zu machen.

2.6 Nutzung der Markthäuser

Bei allen Markthaus-Typen ist es verboten an den Dachflächen innen und aussen Nägel, Bostitch, Schrauben, Klebstoffe o.ä.
anzubringen. Durch die kleinste Verletzung der Dachflächen werden diese undicht und müssen ersetzt werden. Für allfällig
verletzte Dachflächen haftet der Standbetreiber vollumfänglich.

Eine Entfernung der Front-Elemente durch den Standbetreiber ist bei den Markthäusern möglich, **sofern sie im Vorfeld bei der
Bestellung des Markthauses gebucht wird.** Durch das Entfernen der Elemente können Sie Ihr Markthaus begehbar machen.



Ausserhalb der Markthäuser dürfen ohne Erlaubnis des Veranstalters keine Gegenstände aufgestellt werden. Dies gilt für alle Seiten des Markthauses. Zuwiderhandlungen werden durch den Platzchef korrigiert. Die Dachkante gilt als Grenze.

Alle Innen- und Aussenflächen bis zur Aussenkante des Dachvorsprungs sowie der Dachvorsprung dürfen und sollen zur Warenpräsentation oder Beschriftung genutzt werden.

Der Veranstalter definiert, bei welchen Markthäusern ein Stehtisch platziert wird. Eigene Stehtische sind nur nach Absprache mit dem Platzchef gestattet. Der Standbetreiber ist für den Stehtisch verantwortlich. Das heisst, die Tischfläche ist regelmässig zu reinigen und er hat darauf zu achten, dass der Tisch nicht verschoben wird.

Wegen möglicher mutwilliger Sachbeschädigungen können über Nacht keine äusseren Warenpräsentationen toleriert werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten müssen diese daher entfernt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, verbleibende Warenpräsentationen auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen.

Jedes Markthaus (Non Food) verfügt innen standardmässig über einen Elektroanschluss 230V mit max. 2.5kW Leistung. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Elektroheizungen, keine Gasheizungen, im Markthaus verwendet werden. Die Elektroheizung ist Sache des Mieters. Sie muss im Vorfeld dem Veranstalter angemeldet werden.

Feuerpolizeiliche Vorgaben sind einzuhalten. Jeder Food-Anbieter muss, ab Ausstellungs-Start, über eine Löschdecke **und** einen geeigneten Feuerlöscher verfügen. Eine Löschdecke kann beim Veranstalter für CHF 50.00 bestellt und gekauft werden. Food Anbieter, welche Gas als Brennstoff verwenden, müssen bei der Abnahme der Geräte eine Gas-Kontrollbescheinigung vorweisen, welche weniger als ein Jahr alt ist..

Die Türe des Markthauses muss durch den Mieter mit einem eigenen Vorhängeschloss abgeschlossen werden. Der Veranstalter stellt keine Schlösser zur Verfügung.

Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum ist in den Markthäusern nicht gestattet.

Des Weiteren dürfen sich keine Tiere (Hunde, Katzen etc.) im und neben dem Markthaus aufhalten - Ausnahmen werden ausschliesslich durch den Platzchef genehmigt.

2.7 Während des Marktes

Die Standbetreiber sind zur Wahrung des Erscheinungsbildes verpflichtet, ihre Stände während den obligatorischen Öffnungszeiten durchgehend offen und personell besetzt zu halten. Wird der Stand zu spät geöffnet oder zu früh geschlossen, ist der Standbetreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Öffnet der Stand an einem Tag gar nicht oder ist er nicht personell besetzt, wird ebenfalls eine Vertragsstrafe fällig. (siehe Art. 3.6)

Bleibt der Stand länger als zwei Tage geschlossen, ist der Veranstalter berechtigt, diesen ohne vorgängige Ankündigung aufzubrechen, das Material auszuräumen und einzulagern, sowie den Stand weiterzuvermieten. Diesfalls verwandelt sich die vom Standbetreiber bereits bezahlte oder gemäss Abrechnung für die gesamte Marktdauer geschuldete Miete in eine Vertragsstrafe. Zusätzlich werden dem Standbetreiber die Kosten für Räumung, Einlagerung, Reparatur von Schäden, Ersatz fehlender Elemente sowie für die Reinigung des Standes mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Der Veranstalter übernimmt dabei keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des eingelagerten Materials.

Marktschluss am Abend: Standbetreibende dürfen ihr Markthaus oder ihren Food-Truck gerne über die obligatorischen Öffnungszeiten hinaus offen halten. Jedoch dürfen die maximalen Öffnungszeiten (gem. Art. 1.5) keinesfalls überschritten werden.

Sämtliches Personal hat spätestens 1 Stunde nach Maximalöffnungszeit den Platz zu verlassen, da dieser verriegelt wird.

3. Kosten

Der Verein WunderBaden verlangt Pauschalmietern inklusive allgemeiner Nebenkosten. Food-Anbieter bezahlen zuzüglich zur Pauschalmitte einen leistungsabhängigen Pauschalbetrag für Strom.

Nachfolgend finden Sie alle Informationen zu den Kosten wie Grundmiete (inkl. Nebenkosten), Sicherheitsleistungen, Umtriebsentschädigungen sowie Stromkosten. Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen. Die Abrechnung und allfällige Rückzahlungen erfolgen ebenfalls in Schweizer Franken. Eventuelle Gebühren für Extra Installationen gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Rechnungen werden mittels QR Einzahlungsschein einzeln eingezahlt.

3.1 Grundmiete

Alle Preise sind inklusive allgemeinen Nebenkosten und exklusive Mehrwertsteuer angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt. Im Food-Bereich wird zusätzlich ein leistungsabhängiger Pauschalbetrag für Strom erhoben (Zusatzkosten). Die Grundmiete basiert in den Bereichen Non-Food und Food auf Wochenpreisen, im Bereich Weekend-Market auf 3-tages-Preisen und beinhaltet folgende Leistungen:

- Miete des Markthäuschens, resp. des Standplatzes für Food-Trucks
- Wasserverbrauch; Stromverbrauch im Non-Food und Weekend-Market Bereich
- 1 Basis-Stromanschluss für Markthäuschen (230V)
- Mitbenützung Abwasch-Container
- Dachgiebel-Dekoration der Markthäuschen (durch den Veranstalter)
- Abfallentsorgung (ab Sammelplatz)
- Platzreinigung
- Marketing und Werbung für das «Badener WunderDorf» allgemein

Grundmieten:

NON-FOOD exkl. MwSt.					Nebensaison		Hauptsaison				Langzeitmieter	
			Woche		KW 44/45	KW 46	KW 47	KW 48	KW 49	KW 50	KW 51	10% Rabatt
	Grösse	m2	Datum		29.10.-09.11.	11.-16.11.	18.-23.11.	25.-30.11.	02.-07.12.	09.-14.12.	16.-21.12.	ganze Laufzeit
			Tage		11	6	6	6	6	6	6	47
Markthaus klein	2x2m	4m2	CHF		880	480	642	642	642	642	642	4.113
Markthaus gross	3x2m	6m2	CHF		1.243	678	804	804	804	804	804	5.347
Markthaus XL	4x2m	8m2	CHF		1.650	900	1.080	1.080	1.080	1.080	1.080	7.155

WEEKEND-MARKET exkl. MwSt.			Woche	KW 44	KW 45	KW 46	KW 47	KW 48	KW 49	KW 50	KW 51
	Fr/Sa/So		Datum	31.10.-02.11.	07.-09.11.	14.-16.11.	21.-23.11.	28.-30.11.	05.-07.12.	12.-14.12.	19.-21.12.
	Grösse	m2	Tage	3	3	3	3	3	3	3	3
Markthaus klein	2x2m	4m2	CHF	330	330	375	375	375	375	405	405
Markthaus gross	3x2m	6m2	CHF	435	435	480	480	480	480	555	555

FOOD exkl. MwSt.					Etappe 1 / 23 Tage			Etappe 2 / 24 Tage			Langzeitmieter	
			Woche		KW 44/45	KW 46	KW 47	KW 48	KW 49	KW 50	KW 51	5% Rabatt
	Grösse	m2	Datum		29.10.-09.11.	11.-16.11.	18.-23.11.	25.-30.11.	02.-07.12.	09.-14.12.	16.-21.12.	ganze Laufzeit
			Tage		11	6	6	6	6	6	6	47
Markthaus klein	2x2m	4m2	CHF		2.255	1.230	1.230	1.230	1.230	1.230	1.230	9.153
Markthaus gross	3x2m	6m2	CHF		2.805	1.530	1.530	1.530	1.530	1.530	1.530	11.386
Markthaus XL	4x2m	8m2	CHF		3.377	1.842	1.842	1.842	1.842	1.842	1.842	13.708
Street-Food-Truck klein	4x2m	8m2	CHF		2.827	1.542	1.542	1.542	1.542	1.542	1.542	11.475
Street-Food-Truck gross	6x3m	18m2	CHF		3.212	1.752	1.752	1.752	1.752	1.752	1.752	13.038

Rabattmöglichkeiten auf Grundmiete:

- -10% Frühbucher Rabatt ‚Early Bird‘ (siehe Art. 3.6)- Anmeldeschluss 15. Mai 2025
- - 5% Langzeitmieter Rabatt für Miete der gesamten Laufzeit

Non Food Week: Die einzelnen Markthäuser und Standplätze können wochenweise oder für die gesamte Dauer des Markt gemietet werden.

Non Food WeekEND-Market: Die einzelnen Häuschen können während 3 Tagen von Freitag bis Sonntag gemietet werden.

Food: Die Markthäuser und Standplätze können etappenweise (1 oder 2) oder für die gesamte Dauer des Marktes gemietet werden.



Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird ein Standbetriebervertrag abgeschlossen. Eine Platzreservierung erhält erst dann ihre Gültigkeit, wenn die Reservationszahlung geleistet und der Vertrag unterzeichnet retourniert worden ist.

Die **Reservationszahlung entspricht 50%** der Grundmiete, zzgl. MwSt., und wird vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Die vollständige Bezahlung der Reservationszahlung, der Grundmiete sowie der Sicherheitsleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme und Freigabe des Markthauses resp. Standplatzes.

Der Mieter hat sich dabei an die Fristen zu halten. Bei einer Annullierung des Vertrages bis zu 90 Tagen vor Beginn des Marktes durch den Mieter oder bei nicht fristgerechter Zahlung der Grundmiete und der Sicherheitsleistung, wird der Standbetriebervertrag aufgelöst und die Reservationszahlung nicht rückerstattet. Nach Beginn des Marktes werden sowohl die Reservationszahlung als auch die Grundmiete bei einer Annullierung des Vertrages nicht rückerstattet - es sei denn der Mieter stellt einen Nachmieter. Der Nachmieter muss vom Veranstalter bewilligt werden und erst nach dessen Bezahlung der Grundmiete und der Sicherheitsleistung wird eine Rückerstattung der Grundmiete abzüglich Umtriebsentschädigung rückvergütet.

3.2 Zusatzkosten/Stromkosten

Alle Zusatzbauten, sowie benötigtes Zusatzmaterial (Elektrik, Sanitäre Anlagen etc.), die vom Mieter am, um und für das Markthäuschen gewünscht werden, werden von einem vom OK vermittelten Drittanbieter durchgeführt und direkt von diesem in Rechnung gestellt. Die Kosten für Wasser sind in allen Grundmieten enthalten. Die Kosten für den Stromverbrauch im Non-Food und Weekend-Market-Bereich sind in der Grundmiete enthalten (3.1 Grundmiete).

Stromkosten im Food-Bereich:

Die Selbstkosten für den Stromverbrauch werden an die Foodanbieter weiterbelastet. Um die Anschlusswerte der einzelnen Food-Hütten und-Trucks zu gewährleisten, müssen die Food-Mieter bei der Bewerbung und Anmeldung die genauen Leistungen ihrer Apparate anmelden. Dazu zählen Koch- und Wärmeapparate, Heizungen, Beleuchtungen etc. Anlässlich des Einzugs der Mieter und der Installation der Hütten und Trucks werden die Angaben genau überprüft.

Für den leistungsbezogenen Strombedarf im Food-Bereich gelten folgende Pauschaltarife:

Leistungsabhängige Stromkosten pauschal im Food-Bereich		
Elektrische Leistung	WATT	Preis in CHF pro Tag exkl. MwSt.
Strombezug bis	5.000	5,00
Strombezug bis	7.000	7,50
Strombezug bis	9.000	15,00
Strombezug bis	11.000	20,00
Strombezug bis	16.000	30,00
Strombezug bis	20.000	40,00
wenn keine Angaben	pauschal	55,00

Die elektrische Leistung und die Stromkosten werden vertraglich vereinbart und mit der Miete in Rechnung gestellt. Sollte der Mieter weniger Leistung gegenüber dem effektiven Verbrauch bestellt haben, wird die zusätzliche Leistung plus eine Umtriebsentschädigung von CHF 100 der Sicherheitsleistung belastet. Auf die Stromkosten werden keine Rabatte gewährt.



3.3 Änderungen

Änderungen dieses Reglements bleiben jederzeit vorbehalten. Die Angaben, vor allem Datums-, Zeit- und Kostenangaben, verlieren ihre Verbindlichkeit, sobald der Veranstalter entsprechende Änderungen mitteilt. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vermerkt ist.

3.4 Werbemittel

Der Veranstalter wirbt regional und überregional für das «Badener WunderDorf». Die Werbemassnahmen sind bereits in der Grundmiete inbegriffen. Ausserdem können sich Standbetreiber kostenlos ins Ausstellerverzeichnis auf www.wunderdorf.ch eintragen lassen. Für ein Storytelling auf unseren Socialmedia-Kanälen, hat der Standbetreiber sowohl die Story als auch werbetaugliches Bildmaterial dem OK zur Verfügung zu stellen. Entsprechen Bild und Text nicht den Anforderungen des OK, erfolgt kein Eintrag auf Social Media.

Zudem verpflichtet sich der Standbetreiber, bei seinen Kunden aktiv für das «Badener WunderDorf» zu werben- digital auf Social Media und / oder Website oder analog mit Flyern. Werbematerialien werden auf Anfrage durch den Veranstalter zur Verfügung gestellt.

3.5 Sicherheitsleistung

Für Zusatzkosten, allfällige Reparaturen oder Beschädigungen am Markthaus, sowie für allfällige Umtriebsentschädigungen, wird eine vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung erhoben. Die Sicherheitsleistung ist ein Depot und richtet sich nach der Mietdauer.

	1 Mietwoche	ab 2 Mietwochen
Sicherheitsleistung	CHF 500	CHF 1'000

Die Sicherheitsleistungen werden mit der Schlussabrechnung verrechnet. Eine allfällige Rückvergütung erfolgt per Ende Februar des Folgejahres. Sollte der aufgelaufene Rechnungsbetrag die Sicherheitsleistung übersteigen, wird der Restbetrag in Rechnung gestellt. Weder die Sicherheitsleistung noch eine allfällige Rückvergütung werden verzinst.

3.6 Anmeldefristen

Anmeldeschluss Frühbucher «Early Bird»: 15. Mai 2025

Wer sich innerhalb der Early Bird Frist um einen Standplatz bewirbt, die Miete sowie die Sicherheitsleistung fristgerecht bis spätestens Ende Juni 2025 bezahlt und den Vertrag fristgerecht unterschrieben retourniert, profitiert von 10% Rabatt auf die Miete.

Anmeldeschluss regulär: 30. Juni 2025

3.7 Umtriebsentschädigungen

Die unten stehenden Umtriebsentschädigungen dienen der Orientierung für die Standbetreiber. Das OK behält sich vor, diese jederzeit zu ändern und zu ergänzen.

Werden weitere Anordnungen des Reglements, welche hier nicht aufgeführt sind nicht eingehalten, ist das OK befugt, weitere Umtriebsentschädigungen in Rechnung zu stellen.

Umtriebsentschädigungen werden vom Platzchef direkt auf Platz bar einkassiert. Ist dies nicht möglich, wird eine kostenpflichtige Rechnung erstellt. Für jede Rechnungsstellung einer Umtriebsentschädigung wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 50 verrechnet.



Umtriebsentschädigungen bei folgenden Vergehen:

	Betrag:
- zu spät geöffnet (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- zu früh geschlossen (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- Maximalöffnungszeiten überschritten (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- Stand nicht geöffnet (pro Tag)	CHF 500
- Stand personell nicht besetzt (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- Abfall hinter Haus nicht am selben Tag entsorgt	CHF 100
- Entsorgung von nicht erlaubtem Abfallgut in Presscontainer (insbesondere Möbel, Altöl, Glas)	CHF 200
- Abwaschcontainer nicht sauber hinterlassen	CHF 100
- Verkauf von Alkohol	CHF 500
- Nichteinhalten von Mindestpreisen (exkl. Pfand CHF 5)	CHF 50
- Im Markthaus Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum	CHF 50
- Mitführen von Tieren (ohne Erlaubnis Platzchef)	CHF 50

4. Sicherheitsbestimmungen

Zu den Sicherheitsbestimmungen gehören alle behördlichen Bewilligungen und gesetzlichen Vorschriften. Zentrale Vorgaben zu Food-Ständen, Zollbestimmungen, Edelmetallen und alkoholischen Getränken, werden in diesem Kapitel aufgezeigt.

4.1 Behördliche Bewilligungen/Gesetzliche Vorschriften

Die Standbetreiber sind angehalten, die für den Markt notwendigen individuellen Bewilligungen einzuholen und alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei allen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen. Sämtliche Güter am Markthaus sind durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Den Standbetreibern wird empfohlen, sich über die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften der von ihnen angebotenen Waren direkt bei den Behörden zu informieren. Der Veranstalter übernimmt bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. wegen Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz usw. keinerlei Haftung.

4.2 Food-Stände und Food-Trucks

Getränke dürfen nur in PET-Flaschen, Glas, Alu oder Mehrweg Bechern verkauft werden. Bei der Anlieferung müssen Lebensmittel sauber verpackt sein. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen wie Wohnungen oder Garagen ist verboten. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen gekühlt aufbewahrt werden. Die Maximaltemperatur beträgt +5°C. Ein Kontrollthermometer misst die Temperatur. Die Werte müssen einmal täglich schriftlich festgehalten werden. Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder abgibt muss dafür sorgen, dass sie

- vor äusseren Einflüssen geschützt sind.
- sauber und geordnet gelagert werden.
- nicht durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden.
- nur mit sauberen und einwandfreien Gefässen, Packmaterialien, Einrichtungen, Werkzeugen etc. in Berührung kommen.
- im Falle von Fleischprodukten mit dem Herkunftsland gekennzeichnet sind.
- nicht durch Schädlinge, Parasiten oder andere Tiere beeinträchtigt werden.

Ausserdem muss der Verkaufsstand über Speischutz sowie eine glatte, rissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen. Das Markthaus muss gegen allfällige Verschmutzungen durch Ölspritzer geschützt werden.

Verkaufsstände, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen über eine Waschstation/ein Hygienemöbel verfügen. Das Hygienemöbel muss über Frischwasser verfügen. Hygienemöbel müssen zwingend alle Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Der Veranstalter behält sich in jedem Fall eine Überprüfung vor Ort vor. Standbetreiber, welche kein Essen selbst zubereiten, aber Degustationen o. Ä. anbieten, sind verpflichtet, einen Wasserkarner mit Seife und Handtüchern im Markthaus zu deponieren und sinngemäss zu verwenden.



Hygienemöbel müssen zwingend folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Wasser
- Seifenspender
- Einwegpapier zum Händetrocknen
- Abfalleimer

Weiter sind folgende Auflagen zu beachten:

- Täglich frisches Wasser füllen (mindestens einmal täglich Restwasser ablassen und mit frischem Wasser füllen)
- Schmutzwasser sammeln und Schmutzwasserbehälter täglich leeren

Der Bezug von Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser erfolgt im Wasch-Container für Standbetreiber.

Es dürfen ausschliesslich elektrische und gasbetriebene Geräte eingesetzt werden. Trifft der Platzchef auf nicht elektrisch oder mit Gas betriebene Geräte, müssen diese umgehend entfernt werden. Die Benutzung von Gasinstallationen unterliegen strengen Regeln und Gesetzen, welche vom Standbetreiber eingehalten werden müssen. Gasanlagen werden durch die Behörden kontrolliert. Zusätzlich muss der Gas-Kontrollbericht dem Platzchef anlässlich der Abnahme der Elektrischen Geräte bei Einzug vorgewiesen werden.

Mit Holz beheizte Anlagen (z.B. Pizzaöfen, Heizöfen) sind bewilligungspflichtig und müssen beim Veranstalter angemeldet werden. Deren Kontrolle durch die Brandschutzpolizei ist kostenpflichtig.

Wer mit Lebensmitteln zu tun hat, raucht während der Arbeit aus hygienischen Gründen nicht. Abfälle müssen ordentlich gesammelt und vorschriftsmässig entsorgt werden. Inspektionen durch das Lebensmittelinspektorat, die zu Beanstandungen führen, sind gebührenpflichtig. Der Umgang mit Lebensmitteln muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Betreiber von Verkaufsständen sind verpflichtet, sich selbst zu kontrollieren. Diese Selbstkontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und enthalten mindestens diese Elemente:

Betriebsbeschreibung

- Name, Adresse, Verantwortlichkeiten, Angebot, Umfang

Gefahrenanalyse

- Lieferanten/Einkauf, Wareneingang, Lagerung, Produktion, Abgabe, Reinigung

Arbeitsanweisungen

- Wer macht was, wann, wie (Einkauf, Temperaturkontrollen, Datakontrollen, Reinigungspläne)

Aufzeichnungen

- Dokumentation der Kontrollmassnahmen sowie der Abweichungen und der daraus abgeleiteten Massnahmen

Alle Mitarbeitende müssen Auskunft über Allergene geben können. Entweder sind diese direkt am Markthaus deklariert oder es ist ein gut sichtbarer Hinweis im Markthaus platziert mit der Information:

- Für Allergene wenden Sie sich an das Verkaufspersonal

4.3 Verkauf Getränke

Der Verkauf von alkoholischen sowie alkoholhaltigen Getränken ist untersagt. Getränke dürfen in PET, Glasflaschen oder Offenausschank (Mehrweg Becher) verkauft werden. Es gelten Mindestpreise (exkl. Pfand) von CHF 5.

4.4 Vereinbarung zwischen Standbetreiber und der Stadt Baden

Der Veranstalter verpflichtet alle Marktfahrer zur Vereinbarung zwischen ihnen und der Stadt Baden hinsichtlich:

- Brandschutz
- Abfall
- Güterumschlag
- Mehrweggeschirr

Zu diesem Zweck stellt der Veranstalter dem Marktfahrer/Standbetreiber das entsprechende Formular der Stadt Baden zur Verfügung. Dieses muss zwingend ausgefüllt, rechtskräftig unterzeichnet und dem Veranstalter übergeben werden.

Die Vereinbarung mit der Stadt Baden ist Bestandteil des Standbetreibervertrages.



5. Sonstiges

In diesem Kapitel werden diverse Bereiche vom «Badener WunderDorf» wie beispielsweise Anlieferung, Dekoration, Musik, Abfälle, Sortiment, Pfandsystem, Nachhaltigkeit, Toiletten und Warenlager erläutert. Diese Infos dienen als allgemeine Grundlage für alle Standbetreiber.

5.1 Anlieferung, Fahrzeuge

Es ist zwingend die vorgeschriebene Anfahrts- und Wegfahrtroute zu beachten. Die Zufahrt führt über die Haselstrasse- Bahnhofstrasse- über den Schlossbergplatz zum Theaterplatz. Die Wegfahrtroute vom Theaterplatz über die Ölrainstrasse zum Casino-Kreisel. **Alle anderen Strassen sind elektronisch überwacht und Zuwiderhandlungen werden durch die Stadtpolizei Baden mit je CHF 100 gebüsst.** Der Veranstalter stellt einen Stadtplan mit Anfahrts- und Wegfahrtroute zur Verfügung (siehe Art. 6.2). Die Standbetreiber sind gebeten, den Anfahrtsplan ihren Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Beim Güterumschlag dürfen keine Fahrzeuge auf der Zufahrtsstrasse verkehrsbehindernd abgestellt werden. Das Halteverbot zum Theaterplatz ist strikt einzuhalten.

Warenlieferungen auf den Theaterplatz während den Öffnungszeiten der Veranstaltung sind verboten.

Den Standbetreibern steht für Warenlieferungen das Parkhaus «Theaterplatz» Tag und Nacht zur Verfügung. Über Parkkarten für das Parkhaus «Theaterplatz» können Informationen bei der Verwaltung eingeholt werden:

Merki Treuhand AG, Theaterplatz 8, 5400 Baden, T 056 204 96 00, info@merkitreuhand.ch.

5.2 Sortiment

An jedem Stand ist ausschliesslich und vollumfänglich das Angebot des im Vertrag festgehaltenen Sortiments zu verkaufen. Sortimentsänderungen jeglicher Art sind zwingend schriftlich beim Veranstalter per E-Mail zu beantragen: aussteller@wunderdorf.ch. *Erst nach schriftlicher Bewilligung vom Veranstalter ist das Sortiment anzupassen.*

Nachhaltige und biologische Produkte: Das «Badener WunderDorf» stellt einen hohen Anspruch an die Nachhaltigkeit der Veranstaltung. Standbetreiber sind dringend gebeten, wo immer möglich nachhaltige, biologische und fair produzierte Produkte anzubieten.

Der Verkauf von Glühwein, glühweinähnlichen Produkten, alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit dem sofortigen Entzug der Berechtigung zum Getränkeverkauf geahndet und es wird eine Vertragsstrafe fällig (siehe Art. 3.6).

Standbetreiber mit Getränkeverkauf sind selber für den Einkauf und die Lagerung sowie für die Rücknahme und den Rückschub von Leergut verantwortlich. Getränke und Leergut dürfen niemals ausserhalb der Stände oder Markthütten gelagert werden. Es sind grundsätzlich PET-, Glasflaschen und Aludosen erlaubt. Im Offenausschank sind ausschliesslich Mehrweggläser erlaubt.

Werbung für das eigene Standsortiment, die eigenen Produkte oder das eigene Geschäft mittels Visitenkarten und Broschüren ist gestattet. Unzulässig ist hingegen Drittwerbung für andere Produkte und Firmen aller Art. Zuwiderhandlung wird individuell je nach Ausmass geahndet. Der Veranstalter behält sich aber vor, allfällige Ausnahmen zu dieser Regel gegen schriftliche Anfrage per E-Mail an aussteller@wunderdorf.ch zu bewilligen, sofern eine Drittwerbung im Interesse des Badener WunderDorfs und damit aller Marktteilnehmenden ist.

5.3 Mehrwegsystem

Die Stadt Baden verbietet seit 2023 Einwegprodukte an Veranstaltungen.

Getränke:

Im Offenausschank dürfen ausschliesslich Mehrwegbecher oder Mehrweggläser verwendet werden.

Speisen:

Speisen müssen zwingend in Mehrweggeschirr herausgegeben werden.

Ausnahmen:



Wer Mehrweggeschirr herausgibt, ist dazu verpflichtet auch Mehrweggeschirr entgegen zu nehmen. Dasselbe gilt für Mehrweggläser und MW-Becher.

Das OK bittet um Meldung, falls sich Mieter an das MW-System des OK anschliessen möchten.

Für die Reinigung von Kochutensilien und Geschirr stellt der Veranstalter den Standbetreibern einen Abwasch-Container mit Abwaschtrog zur Verfügung (gem. Grundmiete Art. 3.1). Die Standbetreiber sind gemeinsam für die Benützung, die Sauberkeit und Ordnung im Abwasch-Container verantwortlich.

5.4 Pfandsystem

Alle Standbetreiber mit Getränkesortiment werden vertraglich zu einem einheitlichen Pfandsystem verpflichtet, welches vom Veranstalter ausgegeben wird. Sämtliches Mehrweg- und Einweg-Material, welches für Getränke von Standbetreibern ausgegeben wird, untersteht dem Pfandsystem. Dazu gehören unter anderem Glas- und PET-Flaschen, Gläser, Tassen, Becher, etc. Bei Zuwiederhandlung ist das OK befugt die Bewilligung zum Getränkeverkauf zu entziehen.

Ziel des Pfandsystems ist es, Littering zu verhindern, sodass das Leer- und Gebrauchsgut zum Verkaufspunkt zurück kommt, um die Veranstaltung nachhaltig und sauber zu gestalten.

Die Standbetreiber sind gegenseitig verpflichtet, Material von anderen Anbietern innerhalb des Pfandsystems zurückzunehmen.

Der Veranstalter führt das Pfandsystem ein, gibt einheitliche Pfandmarken aus und verpflichtet alle Standbetreiber die Pfandmarken beim Veranstalter käuflich zu erwerben.

- Das Pfand pro Pfandmarke kostet einheitlich CHF 2.00. Das Pfand muss bei Übernahme bar bezahlt werden.
- Der Veranstalter verkauft die Pfandmarken zu Einheiten à 50 Stk.
- Der Veranstalter garantiert die Rücknahme der Pfandmarken zum Verkaufspreis.
- Es ist den Standbetreibern verboten eigene oder andere Pfandmarken oder ähnliches auszugeben oder zu benutzen.
- Werden vom Standbetreiber keine Pfandmarken erworben, ist dieser nicht berechtigt Getränke zu verkaufen.

5.5 Abfälle

Abfälle sind täglich zu entsorgen. Abfälle müssen durch Standbetreiber fachmännisch entsorgt werden. Für allgemeine Abfälle steht eine Pressmulde zur Verfügung. Entsorgung von Altglas und Altöl ist Sache der Standbetreiber/Verkäufer. Für Altglas steht die städtische Entsorgungsstelle beim Casino zur Verfügung. Altöl ist im ‚Bring's‘ oder in anderen Entsorgungsstellen zu entsorgen. Zu beachten sind die Entsorgungszeiten (sonntags verboten).

Es ist streng verboten Sonderabfälle wie Altöl, Batterien, Möbel oder Dekomaterial etc. in der Pressmulde zu entsorgen.



Das Entsorgen von nicht erlaubtem Abfallgut in der Pressmulde, wird mit Umtriebsentschädigungen gebüsst (Art 3.7). Die fachmännische Entsorgung ist somit Sache des Mieters. Müssen Abfälle durch den Veranstalter entfernt werden, werden die Kosten für die Umtriebe bar vor Ort eingezogen oder gegen Gebühr, der Schlussabrechnung belastet. Je nach Ausmass, können Umtriebsentschädigungen durch das OK angepasst werden. Die Abfalleimer auf dem Marktgelände sind ausschliesslich für die Benutzung durch Marktbesucher und nicht für den Abfall von Standbetreibern, wie Verpackungen o.ä., gedacht.

5.6 Warenlager

Waren- und Materialansammlungen hinter dem Markthaus müssen gut geordnet sein.

5.7 Toiletten

Den Standbetreibern wird die Möglichkeit der WC-Nutzung im Toiletten-Container zur Verfügung gestellt.

5.8 Erscheinungsbild Markthaus

Das Markthaus muss einladend und festlich gestaltet werden. Anhand der Aufmachung muss sofort ersichtlich sein, worum es sich beim Angebot handelt.

Die Rückwand, der Verkaufstisch und die Frontfläche (unter Verkaufstheke) sind zu dekorieren. Alle Innen- und Aussenflächen bis zur Aussenkante des Dachvorsprungs sowie der Dachvorsprung dürfen und sollen zur Warenpräsentation oder Beschriftung genutzt werden.

Es ist auf gute Ausleuchtung zu achten, damit das Häuschen im Dunkeln strahlt und die zum Verkauf angebotenen Produkte auf Anhieb gesehen werden. Es dürfen sowohl Tablare wie auch Regale an den Wänden befestigt werden. **Schrauben bis 4mm Durchmesser**, Tacker und Nägel sind dazu erlaubt. Zu beachten ist dabei, dass das Dach in keinster Weise beschädigt werden darf. Sollte das Erscheinungsbild den Anforderungen des OK nicht entsprechen, ist dieses befugt Änderungen anzuordnen.

5.9 Verkaufspersonal

Das Badener WunderDorf pflegt ein kundenorientiertes Image. Dazu trägt das gesamte Verkaufspersonal auf Platz massgebend bei. Das Verkaufspersonal aller Mieter muss jederzeit aufmerksam, freundlich und kundenorientiert sein. Ablenkung mittels elektronischer Mittel wie Handys etc. ist untersagt, wenn sich Kunden vor dem Stand aufhalten (gem Art. 5.9).

6. Pläne

6.1 Situationsplan «Badener WunderDorf» Theaterplatz

Der vorliegende Situationsplan vom «Badener WunderDorf» dient als Vororientierung für Standmieter. Der Veranstalter behält sich Änderungen vor.



6.2 An- und Wegfahrtsplan Theaterplatz





7. Ausschluss

Standbetreiber, die sich ungebührlich benehmen, Anordnungen der Veranstalter des «Badener WunderDorfs» nicht befolgen, die üble Nachrede gegenüber dem Veranstalter betreiben oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden verwahrt. Nach der ersten Verwarnung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand mit sofortiger Wirkung zu schliessen und den Standbetreibervertrag fristlos zu kündigen. Diesfalls ist neben sämtlichen Kosten und Gebühren bis zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung zusätzlich der Betrag für die Miete bis zum vereinbarten Mietende im Sinne einer Vertragsstrafe geschuldet.

8. Haftung der Standbetreiber

8.1 Haftung

Der Standbetreiber **haftet** für sämtliche im Zeitraum ab Übernahme bis Abgabe des Standplatzes bzw. des Markthauses entstehenden Schäden und Verluste aller Art am Standplatz bzw. Markthaus und Umgebung, sowie an von ihm allein und gemeinsam mit anderen Standbetreibern genutzten Einrichtungen und Mobiliar, die durch ihn, seine Mitarbeitenden, Hilfspersonen oder Dritte verursacht werden.

Die Standbetreiber haben sämtliche Folgen, insbesondere Bussen, welche ihnen aus der Verletzung von Gesetzen und behördliche Auflagen entstehen, zu tragen. Wird aufgrund solcher Verletzungen der Veranstalter oder seine Mitarbeiter belangt, so hat ihn der Standbetreiber vollumfänglich schadlos zu halten.

Zusatzversicherungen gegen Diebstahl und Vandalismus sind, falls gewünscht, vom Standbetreiber auf eigene Kosten abzuschliessen und sind optional.

8.2 Vorgehen bei Reparaturen

Ein Schaden wird unmittelbar nach Entdecken durch den Standbetreiber an den Platzchef Tel 056 511 06 33 gemeldet. Der Veranstalter nimmt den Schaden auf und bespricht das weitere Vorgehen mit dem Standbetreiber, wobei ein Schaden schnellstmöglich zu beseitigen ist. Durch den Mieter verursachte Reparaturen sind kostenpflichtig und müssen durch den Standbetreiber umgehend vor Ort und in bar bezahlt werden. Die hinterlegte Sicherheitsleistung ist unter anderem für Schäden bestimmt, welche nach Marktende festgestellt werden.

9. Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden und Verlust von Inventar oder persönlichen Vermögenswerten der Standbetreiber, ihrer Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Dritten aus. Der Veranstalter haftet nicht für Standeinrichtungen.

10. Marktverschiebung oder -absage

Der Veranstalter des «Badener WunderDorfs» ist aus nicht durch ihn zu vertretenden Gründen (inkl. höherer Gewalt; insbesondere Naturereignisse, Epidemien oder Pandemien [Covid-19 und andere; zum Schutz der Gesundheit und seines Rufes auch ohne behördliche Anordnung], politische oder behördliche Entscheide, Terrorakte, etc.) berechtigt, den Markt zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, zeitweise zu schliessen oder vollständig abzusagen.

Die Standbetreiber haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. In diesen Fällen wird den Standbetreibern 80% der bereits bezahlten Miete für die Zeit der Marktschliessung bei der Teilnahme am nächstmöglichen «Badener WunderDorf» gutgeschrieben (Aufschub von 80% der vertraglichen Verpflichtungen). Sollte das «Badener Wunderdorf» aufgrund vorgenannter Gründe zeitlich unterbrochen werden müssen, steht es dem Veranstalter frei die Veranstaltung über die geplante Zeit zu verlängern. In diesem Fall entfällt dem Standbetreiber das Anrecht auf Schadenersatz. Im Fall einer Absage, Verkürzung, eines Unterbruchs oder einer Verlängerung erstellt der Veranstalter eine Zwischenabrechnung und weist darin das Restguthaben der Standbetreiber aus, welches für das nächste «Badener WunderDorf» gutgeschrieben wird.

Baden, im März 2025

Gerichtsstand ist 5400 Baden.

Der Standbetreiber bestätigt mit seiner Unterschrift und dem ankreuzen der AGB's im Standmietervertrag, das Reglement gelesen und vollumfänglich akzeptiert zu haben.

*Änderungen vorbehalten